

Die Bundesratsverordnung über den Devisenhandel und der österreichische Markt.

Die Sonntags publizierte Bundesratsverordnung über den Devisenhandel in Deutschland wird selbstverständlich in finanziellen Kreisen lebhaft erörtert. Man sieht in der Verordnung die Absicht einer „Streckung der Vorräte“, eines Haushaltens mit den vorhandenen Devisen, da der Bedarf nach ausländischen Zahlungsmitteln lediglich für Legitime Einfuhrzwecke befriedigt werden soll.

Wie wir hören, sind gestern hier die Zirkulare der deutschen Banken eingetroffen, in denen die Bedingungen bekanntgegeben werden, unter denen diejenigen deutschen Stellen, die nunmehr allein die Berechtigung für den Devisenhandel haben, fortan ihre geschäftlichen Transaktionen abzuwickeln gewillt sind. Das Zirkular der Berliner Handelsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, daß durch die Bundesratsverordnung vom 20. d. in Verbindung mit der dazugehörigen Bekanntmachung des Reichskanzlers der gesamte Devisen-,*) Geldsorten- und Notendhandel in Deutschland vom 28. d. ab bis auf weiteres ausschließlich in die Hände einiger weniger Banken und Bankiers gelegt worden ist, zu denen auch wir gehören. Bei der zukünftigen Ausübung dieses Handels sind wir mit Rücksicht auf die derzeitigen außergewöhnlichen Verhältnisse einer Reihe von Beschränkungen unterworfen worden. Die Bedingungen, unter denen sich das bisherige Geschäft abgewickelt hat, haben sich entsprechend verschoben und haben die aus dem Folgenden ersichtlichen Abänderungen erfahren, welche wir auch den Geschäften mit Ihnen zugrunde legen müssen.

1. Bei sämtlichen Aufträgen zum Ankauf von Devisen, Geldsorten und Noten bitten wir Sie, uns gleichzeitig — bei telegraphischen Aufträgen zusammen mit der brieflichen Bestätigung — eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslandsvaluta bezahlt werden sollen, und daß es sich um Waren handelt, die entweder schon eingeführt worden sind oder binnen vier Wochen zwecks Einfuhr auf den Weg nach Österreich-Ungarn gebracht werden sollen. In den Depeschen ist Art und Menge der einzuführenden Waren anzugeben.

Wir behalten uns das Recht vor, die den Inhalt und Zweck des Geschäftes betreffenden Belege (Fakturen, Frachtbriefe usw.) zu verlangen. Entsprechen diese Belege nicht den uns bei Erteilung des Kaufvertrages abgegebenen Erklärungen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, nach unserer Wahl entweder die Valuten zum Abgabekurs zurückzuliefern oder die Differenz zu zahlen, die zwischen Abgabekurs und dem Kurswert desjenigen Tages besteht, an dem das Geschäft ihm gegenüber aufgehoben wird.

2. Wir führen in Zukunft bei Käufen Bestens- und Limitierte, bei Verkäufen dagegen nur Bestens-Orders aus. Wir halten uns nicht für verpflichtet, etwaige in Widerspruch hierzu erteilte limitierte Verkaufsbefehle ausdrücklich zurückzuweisen.

3. Limitierte Kaufbefehle werden stets für den dem Tage des Eintreffens folgenden Werktag in Nota genommen. Jede Abänderung des Limits gilt als neu erteilter limitierter Auftrag und wird demgemäß für den folgenden Werktag vornotiert. Das alte Limit erlischt mit dem Eintreffen der Abänderungsbefehle. Die Umwandlung einer limitierten Order in eine Bestens-Order wird bei rechtzeitigem Eintreffen für den Tag des Eintreffens vorgemerkt.

4. Wir weisen darauf hin, daß der Fall eintreten kann, daß nicht allein Ihre limitierten, sondern auch Ihre Bestens-Orders nur zum Teil zur Ausführung gelangen. Um die Ausführung nicht voll erledigter Bestens-Kauf-Orders bleiben bis zu einem Widerruf Ihrerseits bemüht. Limitierte Aufträge bitten wir Sie zeitlich zu begrenzen, widrigenfalls wir sie nur für den Tag der Vormerkungen als gültig betrachten können.

5. Eine Verbindlichkeit für die Vormerkung von Aufträgen können wir nur übernehmen, wenn die Aufträge spätestens um halb 1 Uhr in unserem Besitz sind. Nachträglich angebotene Devisen, die aus Wertpapierverkäufen oder Veräußerung von Coupons im Auslande herrühren, können wir noch zu einem den Kurs des betreffenden Tages nicht übersteigenden Kurse übernehmen.

6. Die Abrechnung über die ausgeführten Aufträge erfolgt am Nachmittage des Tages der Ausführung zu den amtlich notierten Kursen, unter Belastung einer Provision von einem halben Prozent von jedem Geschäft, aber inallergühehrendfrei. Die Wertstellung der Devisenkäufe erfolgt zum Tage des Kaufes, der Devisenkäufe zum nächsten Werktag.

Es werden ausschließlich telegraphische Auszahlungen notiert, und zwar für: New-York, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich, Rumänien, Bulgarien.

Briefliche Auszahlungen und Schecks werden nur mit einem dem Zinsverlust entsprechenden Abschlag berechnet, und zwar: briefliche Auszahlung New-York: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich 30 Tagen Zinsen zum deutschen Bankdiskont; briefliche Auszahlung Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Oesterreich: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich vier Tagen Zinsen zum deutschen Bankdiskont; briefliche Auszahlung Rumänien, Bulgarien: zum Kurse für telegraphische Auszahlung abzüglich sechs Tagen Zinsen

*) Unter Devisen sind zu verstehen: Auszahlungen, Schecks und kurzfristige Wechsel auf das Ausland, ferner Guthaben im Ausland, über welche nicht lediglich zu Zahlungen in der Valuta verfügt wird, in der das Guthaben besteht.

zum deutschen Bankdiskont. Bei diesen Fristen sind ungestörte Verhältnisse vorausgesetzt. Von einer amtlichen Kursfestsetzung für Noten und Sorten soll zunächst abgesehen werden, jedoch werden wir deren Abrechnung in tunlicher Anlehnung an die notierten Kurse für Devisen vornehmen. Die Abrechnung von nicht notierten Devisen sowie von Noten und Sorten der Länder, deren Devisen nicht notiert werden, werden bestmöglich für den Auftraggeber besorgen.

Die wichtigste Bestimmung ist die, mit welcher eine Erklärung gefordert wird, aus der hervorgeht, welche Waren nach Art und Menge mit der Auslandsvaluta bezahlt werden sollen, und daß sich die deutschen Stellen das Recht vorbehalten, die entsprechenden Belege zu verlangen. In finanziellen Kreisen war die Meinung vertreten, daß, wenn der Zweck der Bundesratsverordnung der sei, einer weiteren Steigerung der neutralen Devisen entgegenzuwirken und Spekulationen zu verhindern, die deutschen Banken und Bankhäuser allerdings nur durch solche einschneidende Bestimmungen den Intentionen dieser Verordnung gerecht werden können. Es mag ja sicherlich für die kommerziellen Kreise in Oesterreich mit Beschwernissen verbunden sein, fortan bei Ansprechung jeden Devisenbedarfes gegebenenfalls vollgiltige Belege vorlegen zu müssen, aber man darf eben nicht außer acht lassen, daß der Zweck der Verordnung darin besteht, einen Druck auf den Kurs der Devisen auszuüben und vor diesem namentlich unter den heutigen Verhältnissen hohen Zwecks müßten alle anderen Erwägungen in den Hintergrund treten, und müßte man gewisse Formalitäten in den Kauf nehmen.

Die Einschränkung der Luxuswaren-Einfuhr.

Die Befriedigung der Nachfrage nach Devisen soll auf jene Fälle eingeschränkt werden, in denen es sich um die Bezahlung eingeführter oder binnen einer gewissen Frist einzuführender, für den Inlandsbedarf unumgänglich nötiger Waren handelt. Die Reichsbank wird ermächtigt, bestimmte Waren zu bezeichnen, für deren Bezahlung Devisen nicht abgegeben werden dürfen. Es handelt sich hierbei um Luxuswaren, feine Pelze, Edelsteine, Schmuckwaren, feine Kleiderstoffe feindeutscher Herkunft, Luxusnahrungsmittel und Genussmittel. Wir erwähnen hier, daß der Wert der Kaviareinfuhr Deutschlands im Jahre 1913 9¹/₂ Millionen Mark betrug, ferner Straußfedern 9,8 Millionen Mark, bearbeitete Edelsteine 11,18 Millionen Mark etc. Die Entziehung der Hilfe der Reichsbank für die Bezahlung solcher Einfuhren ist berufen, diese Importe in weitgehendem Maße zu verringern.

Berlin, 24. Jänner. (Tel. d. „Fremden-Blatt“.) Der Börsenvorstand beschäftigte sich in seiner Sitzung mit der Neuregelung der Verhältnisse auf dem Devisenmarkt. Es wurde von mehreren Seiten auf die Schädigung hingewiesen, die eine Reihe von Bankfirmen durch die beschlossenen Maßregeln erleiden. Der Börsenvorstand wählte drei Herren, die in Gemeinschaft mit den Maklern und den Vertretern der Reichsbank und dem Staatskassier an der Preisfestsetzung der Devisen vom 28. d. M. ab mitwirken werden. Es wurde noch für notwendig erachtet, festzustellen, daß es wünschenswert sei, daß der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs für Devisen nicht hoch gehalten werde.